



Bd du Jardin Botanique 50 b<sup>re</sup> | 65

B - 1000 Bruxelles

T. +32 2 508 85 86

question@mi-is.be

www.mi-is.be

Herr Helmut WIESEN  
Präsident des ÖSHZ  
BURG-REULAND

---

**Objet :** Integrierter Inspektionsbericht ÖPD SE

**Service:** Inspektion ÖPD SE

**Date:**

**Votre lettre du:**

**Annexe(s):** |

**Vos références:**

**Nos références:** Burg-Reuland-DISD-PVA

---

Betreff Integrierter Inspektionsbericht  
f:

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich habe die Ehre, Ihnen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, die am 4. Februar 2019 in Ihrem Zentrum durchgeführt wurde.

Dieser Inspektionsbericht besteht aus drei Teilen:

- einer allgemeinen Analyse des Inspektionsablaufs, deren Ergebnissen und den ausgesprochenen Empfehlungen,
- einer Anlage pro überprüftem Bereich, in der das angewendete Verfahren erläutert wird und die die verschiedenen Buchführungstabellen enthält,
- den Prüftabellen pro Begünstigten.

Bei Fragen zu dieser Überprüfung können Sie sich über folgende E-Mail-Adresse an Ihre Inspektorin/Ihren Inspektor wenden: [mi.inspect\\_office@mi-is.be](mailto:mi.inspect_office@mi-is.be).

Richten Sie Ihre Korrespondenz an den Öffentlichen Programmierungsdienst Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung und Sozialwirtschaft (ÖPD SE), Inspektionsdienst, Boulevard du Jardin Botanique 50, Bfk. 165, 1000 Brüssel.



## EINLEITUNG

Der ÖPD Sozialeingliederung hat den Auftrag, eine inklusive föderale Politik für die soziale Eingliederung, die die sozialen Grundrechte für alle Menschen auf gerechte und nachhaltige Weise gewährleistet, vorzubereiten, umzusetzen und zu bewerten.

Die vom Inspektionsdienst im ÖSHZ durchgeführten Überprüfungen fließen über die drei Bereiche, in denen sie durchgeführt wurden, in diese Mission ein:

- **Überprüfung:** In Form einer Überwachung der Anwendung der föderalen Gesetzgebung bezüglich der sozialen Eingliederung durch gesetzliche, administrative und finanzielle Überprüfungen; durch die von den Inspektoren bei diesen Überprüfungen angewendete Vorgehensweise wird die Einhaltung der Nutzerrechte durch die ÖSHZ gewährleistet.
- **Beratung:** In Form von Informierung des ÖSHZ anlässlich von Inspektionen in Bezug auf den rechtlichen Rahmen und die konkrete Anwendung der rechtskräftigen Verordnungen.
- **Wissen:** Als Bindeglied zwischen der Verwaltung und den Akteuren vor Ort trägt der Inspektionsdienst zur strategischen Vorbereitung der Gesetzgebung zur sozialen Integration bei.

Zur Umsetzung dieser Mission hat sich der Inspektionsdienst mehrere Ziele gesetzt:

Gewährleistung einer einheitlichen und korrekten Anwendung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die unterschiedlichen Maßnahmen, die der Föderalstaat getroffen hat und deren Subventionen er den ÖSHZ zugebilligt hat.

Umsetzung gezielter, einheitlicher und regelmäßiger Überprüfungen der ÖSHZ sowohl in buchhalterischer als auch administrativer und rechtlicher Hinsicht, um damit zur Behandlungsgleichheit und -legitimität der Nutzer der ÖSHZ-Dienste beizutragen.

Beitrag zur Informations-, Verständnis- und Ausführungsbewältigung der Gesetze in Bezug auf die soziale Eingliederung und die Armutsbekämpfung.

Aufbau strukturierter und qualitativ hochwertiger Beziehungen zu den ÖSHZ (Hauptpartner der Föderalverwaltung), sodass eine gute Kommunikation und ein Qualitätsdienst gewährleistet werden.

Beitrag zum Informationsaustausch mit den internen Diensten des ÖPD SE

Beteiligung an dem von der Regierung im Jahre 2011 verabschiedeten Aktionsplan zur Bekämpfung des Sozialbetrugs.

Anhand dieser Überprüfungen versucht der Inspektionsdienst die folgenden Werte des ÖPD SE zu verteidigen:

Respekt

Qualität des Dienstes und Kundenorientierung

Chancengleichheit für alle und Diversität

Offenheit gegenüber Änderungen

Abschließend wollen wir noch darauf hinweisen, dass die Umsetzung dieser Überprüfungen im Rahmen eines Verfahrens erfolgt, das in einem auf der Website des ÖPD SE verfügbaren Verfahrenshandbuch festgehalten ist, das unter folgender Adresse erhältlich ist: <http://www.mi-is.be/de/tools/mein-oeshz/manuels-dinspection>.

## **I. DURCHGEFÜHRTE ÜBERPRÜFUNGEN**

	<b>Überprüfungen</b>	<b>Durchgeführte Überprüfungen</b>	<b>Anlagen</b>
1	Gesetz vom 2. April 1965: Überprüfungen der medizinischen Kosten	/	Anlage 1: Überprüfung der medizinischen Belege
2	Gesetz vom 2. April 1965: Rechnungsprüfung	/	Anlage 2: Überprüfung der Subvention, Gesetz vom 2. April 1965
3	Recht auf soziale Eingliederung, Gesetz vom 26. Mai 2002: Überprüfung der Sozialakten	2019	Anlage 3: Überprüfung der Sozialakten, Gesetz vom 26. Mai 2002
4	Recht auf soziale Eingliederung, Gesetz vom 26. Mai 2002: Rechnungsprüfung	/	Anlage 4: Überprüfung der Subvention, Gesetz vom 26. Mai 2002
5	Heizölfonds (Heizkostenzulage)	/	Anlage 5: Überprüfung des Heizölfonds
6	Gesamtbericht	/	Anhang 6: Gesamtberichtsüberprüfung (Fonds zur sozialen Teilhabe / Gas- und Stromfonds / IPSE-Zuschuss)
7	Bearbeitung der Erinnerungshinweise der ZDSS	/	Anlage 7: Überprüfung der Bearbeitung der Erinnerungshinweise der ZDSS

## **2. VORBEREITUNG UND ABLAUF DER INSPEKTION**

Der Inspektor hat festgestellt, dass ihm die per E-Mail von Ihrem ÖSHZ angeforderten Belege zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Überprüfung zur Verfügung gestellt wurden und dass diese insgesamt von guter Qualität waren.

Er hat mitgeteilt, dass er seine Inspektion unter sehr guten Arbeitsbedingungen durchführen konnte.

Er möchte an dieser Stelle ebenfalls die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeitern erwähnen, die alle ihnen gestellten Fragen beantwortet und zusätzliche Informationen bereitgestellt haben.

### **3. INSPEKTIONSERGEBNISSE UND AUSGESPROCHENE EMPFEHLUNGEN**

Während der Überprüfung von stichprobenartig ausgewählten Akten für den Bereich, der in Punkt 2 weiter oben aufgeführt ist und dessen Details in der beiliegenden Tabelle mit der Bezeichnung „Tabelle mit der Überprüfung pro Begünstigten“ zu finden sind, wurde hervorgehoben, dass die Vorschriften und/oder die Verfahren und/oder die Untersuchung der Gewährungsbedingungen und/oder der guten Praxis nicht immer richtig angewendet wurden.

Die nachfolgend ausgesprochenen Anmerkungen und Empfehlungen sollen Sie daher an die ordnungsgemäße Anwendung in diesen Bereichen erinnern.

#### **Recht auf soziale Eingliederung, Überprüfung der Sozialakten**

- Die Verlängerungssubvention im Rahmen der IPSE-Maßnahmen:
  - Ist das ÖSHZ der Ansicht, dass die während des ersten Zeitraums ergriffenen Maßnahmen des IPSE nicht in ausreichendem Maße zu einer Eingliederung der betroffenen Person geführt haben und dass eine intensivere oder spezifischere Begleitung erforderlich ist, kann eine Verlängerungssubvention für ein Kalenderjahr beantragt werden.
  - Das ÖSHZ muss mittels der Sozialuntersuchung prüfen, ob die während des ersten Zeitraums ergriffenen Maßnahmen des IPSE nicht in ausreichendem Maße zu einer Eingliederung der betroffenen Person geführt haben und ob eine intensivere oder spezifischere Begleitung erforderlich ist.
  - Eine begründete Entscheidung ist vom Rat oder der zuständigen Stelle zu treffen.

Damit der Inspektionsdienst des ÖPD SE die Begründung beurteilen kann, muss das ÖSHZ den Bericht der genannten Sozialuntersuchung zur Verfügung stellen können.

### **4. NACHBESPRECHUNG UND ERGÄNZENDE ANALYSE**

- Der Inspektor hat festgestellt, dass die nach der letzten Inspektion des sozialen Bereichs des Rechts auf Eingliederung geäußerten Anmerkungen berücksichtigt wurden. Die sozialen Akten sind strukturiert und die im Rahmen des Monitorings der individualisierten Projekte erforderlichen Elemente sind immer im Bereich Eingliederung vorhanden.
- Bei der Nachbesprechung mit Ihrer Generaldirektorin konnte die exzellente Arbeit der Sozialarbeiter bestätigt werden, die, wie vom Inspektor gefordert, die für das Monitoring der von den IPSE-Maßnahmen betroffenen Akten erforderlichen Maßnahmen eingeführt haben.

## **5. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Während der Inspektion wurden weder Mängel noch überschüssig gezahlte Zuschüsse festgestellt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieses Berichts Ihre Zustimmung per E-Mail an folgende Adresse schicken könnten: [mi.inspect\\_office@mi-is.be](mailto:mi.inspect_office@mi-is.be).

Falls eine Antwort von Ihnen ausbleibt, werden die Ergebnisse der Inspektion als von Ihnen anerkannt betrachtet.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag des Präsidenten des ÖPD  
Sozialeingliederung:  
Leiterin des Inspektionsdienstes

Michèle BROUET

**ANLAGE 3**  
**ÜBERPRÜFUNG DER AKTEN BEZÜGLICH DES GESETZES VOM**  
**26.05.2002 ÜBER DAS RECHT AUF SOZIALE EINGLIEDERUNG NACH**  
**ARTIKEL 57 DES K.E. VOM 11.07.2002**

Bei der Überprüfung wurden folgende Elemente untersucht:

- Analyse des Verfahrens, das im Rahmen des Gesetzes vom 26. Mai 2002 anzuwenden ist;
- Untersuchung der Anwendung der Gesetzgebung für die Fonds auf Grundlage einer Auswahl einzelner Akten.

**I. ALLGEMEINE ANALYSE DES VERFAHRENS**

Das im Rahmen des Gesetzes anzuwendende Verfahren umfasst:

- a) Eintragung der Anträge in ein Register;
- b) Aushändigung einer Empfangsbestätigung;
- c) Aufstellung eines Antragsformulars;
- d) Vorhandensein von Belegen;
- e) Sozialuntersuchung durch einen Sozialarbeiter bezüglich der Lage des Antragstellers zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags;
- f) Beschluss des Sozialhilferats innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung + Mitteilung an die betreffende Person innerhalb von 8 Tagen;
- g) Durchführung eines IPSE innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Entscheidung, sofern Veranlassung dazu besteht.

Der Inspektor hat in den überprüften Akten eine ordnungsgemäße Anwendung des Verfahrens festgestellt.

**2. STICHPROBENARTIGE ÜBERPRÜFUNG EINZELNER AKTEN**

Es wurden 10 einzelne Akten überprüft.

Die Einzelheiten zu dieser Überprüfung pro Begünstigten finden Sie in Prüftabelle Nr. 3.

**3. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Ihr Zentrum hat das Verfahren hinsichtlich des Rechts auf soziale Eingliederung eingehalten und hat die geprüften Sozialakten vorschriftsmäßig bearbeitet.